jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1987/1/28 84/13/0231

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.1987

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §69;

Rechtssatz

Die Angaben von Arbeitnehmern, durchschnittlich monatlich 30 Stunden (bzw täglich höchstens 4 Stunden), sowie während eines Monates jeweils 3 Wochen gearbeitet zu haben, sprechen gegen die Annahme einer vorübergehenden (nicht länger als 1 Woche dauernden) Beschäftigung. Die monatsweise Entlohnung ist in diesem Zusammenhang gleichfalls ein Indiz für eine längerdauernde Beschäftigung. Ein durch die speziellen Gegebenheiten des Betriebes (hier: Handel mit Bastlerbedarf) bedingter, unregelmäßiger Arbeitsanfall steht dieser Annahme nicht entgegen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1984130231.X01

Im RIS seit

28.01.1987

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at